

### Allgemeine Mandatsbedingungen (AMB)

#### 1. Geltungsbereich der AMB

1.1. Diese AMB gelten für alle Verträge, deren Gegenstand die Erteilung von Rat und Auskünften durch den Rechtsanwalt Markus Vellante (im Folgenden „Rechtsanwalt“ genannt) an den Mandanten einschließlich etwaiger Geschäftsbesorgung und Prozessführung ist. Dies gilt auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen.

1.2. Für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Rechtsanwalt und dem Mandanten gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen in der im Zeitpunkt der Beauftragung gültigen Fassung. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird, es sei denn, es ist Abweichendes vereinbart.

#### 2. Auftrag, Auftragsinhalt, Vollmachten

2.1. Der Auftrag wird grundsätzlich allen Rechtsanwälten der Kanzlei erteilt, soweit nicht die Vertretung durch einen einzelnen Rechtsanwalt vorgeschrieben ist.

2.2. Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit ist stets die vereinbarte Tätigkeit wie sie sich aus dem erteilten Auftrag und/oder einer erteilten Vollmacht ergibt, nicht die Erzielung eines bestimmten rechtlichen oder wirtschaftlichen Erfolges. Die Tätigkeit des Rechtsanwalts erfolgt nach bestem Wissen und orientiert sich an Gesetz, Rechtsprechung und der jeweiligen berufsbezogenen Fachwissenschaft.

2.3. Der Rechtsanwalt berät nur zum Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2.4. Der Rechtsanwalt arbeitet im Rahmen der Auftragsdurchführung – soweit notwendig – mit Sachverständigen zusammen. Diese sind dem Mandanten gegenüber stets selbst verpflichtet.

2.5. Die rechtliche Beratung beinhaltet grundsätzlich keine steuerliche Beratung. Etwaige steuerliche Auswirkungen werden nur auf ausdrücklichen Auftrag hin geprüft. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, steuerliche Auswirkungen durch eine fachkundige Person in Erfahrung zu bringen. Hierzu kann der Rechtsanwalt jederzeit Intervallmacht erteilen.

2.6. Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, im Rahmen seiner Auftragsdurchführung die tatsächliche, wirtschaftliche und rechtliche Situation des Mandanten richtig und im notwendigen Umfang wiederzugeben. Der Rechtsanwalt legt die vom Mandanten oder in dessen Auftrag von Dritten angegebenen Tatsachen, insbesondere auch Zahlenangaben, als richtig zugrunde. Die Angaben werden lediglich auf Plausibilität geprüft. Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, auf festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Eine Überprüfung der Angaben ist nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

2.7. Zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen ist der Rechtsanwalt nur dann verpflichtet, wenn er einen darauf gerichteten Auftrag erhalten und angenommen hat.

#### 3. Mitwirkung des Mandanten

3.1. Der Mandant ist verpflichtet, den Rechtsanwalt nach Kräften zu unterstützen und in seiner Sphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen; insbesondere hat der Mandant alle für die Auftragsdurchführung notwendigen oder bedeutsamen Informationen rechtzeitig, ggf. auf Verlangen dem Rechtsanwalt schriftlich, zur Verfügung zu stellen.

3.2. Der Mandant wird dem Rechtsanwalt einen klar umrissenen Arbeitsauftrag erteilen, um den Rechtsanwalt in seinen Bemühungen um eine Umsetzung der Mandanteninteressen zu unterstützen. Der Mandant wird hierzu auftauchende Fragen, Problemstellungen, Interessenschwerpunkte etc. unverzüglich an den Anwalt herantragen. Der Mandant hat den Rechtsanwalt hierzu insbesondere über an ihn adressierte Korrespondenz unverzüglich zu informieren.

3.3. Nimmt der Mandant zu einer bestimmten vom Rechtsanwalt vorgeschlagenen Maßnahme (z.B. die Einlegung oder Unterlassung von Rechtsmitteln, Abschluss oder Widerruf von Vergleichen) oder zur weiteren Vorgehensweise nicht binnen der vom Rechtsanwalt gesetzten Frist Stellung, so besteht – auch im Falle drohenden Rechtsverlustes – keine Verpflichtung der Rechtsanwälte zur vorsorglichen Vornahme der Maßnahme oder zur weiteren Tätigkeit.

3.4. Alle auf das Mandat bezogenen Handlungen, welche einer von mehreren Auftraggebern vornimmt oder welche gegenüber einem von mehreren Auftraggebern vorgenommen werden, sind gegenüber allen Auftraggebern verbindlich. Widersprechen sich Weisungen mehrerer Auftraggeber, kann das Mandat niedergelegt werden.

#### 4. Treupflicht

Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie informieren sich unverzüglich wechselseitig über alle Umstände, die im Verlauf der Auftragsdurchführung auftreten und die Bearbeitung beeinflussen können.

#### 5. Leistungsänderungen

5.1. Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, Änderungsverlangen des Mandanten in Bezug auf den Auftragsumfang und dessen Durchführung Rechnung zu tragen, sofern dem Rechtsanwalt dies im Rahmen der betrieblichen Kapazitäten, insbesondere hinsichtlich des Aufwandes und der Zeitplanung zumutbar ist. Im Rahmen der konkreten Auftragsdurchführung stimmt sich der Rechtsanwalt mit dem Mandanten bezüglich der angestrebten Zielsetzungen ab.

5.2. Soweit sich die Prüfung der Änderungsmöglichkeiten oder die Realisierung der gewünschten Änderungen auf die Vertragsbedingungen auswirken, insbesondere auf den Aufwand des Rechtsanwalts oder den Zeitplan, vereinbaren die Parteien eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen, insbesondere bezüglich Vergütung und Terminierung. Soweit nichts Anderes vereinbart ist, führt der Rechtsanwalt in diesem Fall bis zur Vertragsanpassung seine Tätigkeit unter Wahrung der Interessen des Mandanten im ursprünglichen Umfang fort.

#### 6. Korrespondenz, Internetbefreiung

6.1. Alle Schriftstücke werden an die vom Mandanten mitgeteilten Kontaktdaten übersendet. Der Mandant hat den Rechtsanwalt über Abwesenheit (z. B. Urlaub, Krankenhausaufenthalte etc.) und Adressenänderungen unverzüglich zu unterrichten.

6.2. Der Mandant ist gehalten, sämtliche ihm übersandte Schriftstücke sorgfältig durchzulesen und seine Anmerkungen und Kommentare dem Rechtsanwalt möglichst unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei nur telefonischer Mitteilung z.B. an einen nicht-anwaltlichen Mitarbeiter des Rechtsanwalts die rechtzeitige Weiterleitung an den bearbeitenden Rechtsanwalt nicht immer gewährleistet werden kann.

6.3. Der Mandant ist sich darüber im Klaren, dass die Kommunikation über das Internet, insbesondere per E-Mail keine zuverlässige Gewähr für den tatsächlichen Zugang und die Vertraulichkeit der E-Mail bietet. Es kann zu Problemen beim E-Mail-Abwurf und –zugriff kommen. Auch kann bei der E-Mail-Kommunikation ein unberechtigter Zugriff Dritter nicht ausgeschlossen werden. Der Mandant willigt trotzdem in die unverschlüsselte Verwendung von E-Mail als Kommunikationsweg ein. Der Mandant kann sich nicht ohne kurze telefonische Rücksprache darauf verlassen, dass die von ihm versendeten E-Mails oder Telefaxe auch tatsächlich angekommen sind. Dieses Risiko wird vom Kunden bei der Kommunikation per E-Mail ausdrücklich in Kauf genommen. Bei der Kommunikation über Internet wird der Anwalt ausdrücklich von seiner Schweigepflicht entbunden. Soweit auf dem Fragebogen für Neumandate E-Mail und Telefax angegeben wurde, wird dieser Kommunikationsweg nach Möglichkeit auch genutzt werden.

#### 7. Datenschutz/Schweigepflicht

7.1. Der Rechtsanwalt ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrags die ihm anvertrauten personenbezogenen Daten des Mandanten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

7.2. Im Rahmen der Bürogemeinschaft mit der Steuerkanzlei Thomas Vellante wird der Anwalt gegenüber allen Mitarbeitern dieser Steuerkanzlei ausdrücklich von seiner Schweige-

pflicht entbunden. Sämtliche Mitarbeiter der Kanzlei und der Bürogemeinschaft sind zeitlich unbegrenzt verpflichtet, über alle Informationen oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Mandanten, die ihnen im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Die Weitergabe an nicht mit der Durchführung des Auftrags beschäftigte Dritte darf nur mit Einwilligung des Mandanten erfolgen.

#### 8. Unterlagen: Zurückbehaltungsrecht, Aufbewahrung, Vernichtung

8.1. Bis zum vollständigen Ausgleich seiner Vergütungsforderung und Auslagen hat der Rechtsanwalt an den ihm überlassenen Unterlagen gegenüber dem Mandanten ein Zurückbehaltungsrecht. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen unangemessen wäre.

8.2. Nach Ausgleich seiner Ansprüche aus dem Vertrag hat der Rechtsanwalt alle Unterlagen, die der Mandant oder ein Dritter ihm aus Anlass der Auftragsausführung überlassen hat, nur herauszugeben, soweit dies von dem Mandanten ausdrücklich gewünscht wird. Die Herausgabe erstreckt sich nicht auf den Briefwechsel zwischen den Parteien und auf Schriftstücke, die der Mandant bereits in Ur- oder Abschrift erhalten hat.

8.3. Nach § 50 BRAO endet die Pflicht des Rechtsanwalts zur Aufbewahrung von Unterlagen, die der Mandant oder ein Dritter aus Anlass der Vertragsausführung überlassen hat 5 Jahre nach Beendigung des Mandats. Der Rechtsanwalt schuldet keine längere Aufbewahrung. Unterlagen werden auf Verlangen an die zuletzt mitgeteilte Adresse verschickt. Das Versendungsrisiko trägt der Mandant, es sei denn, er hat der Versendung schriftlich widersprochen und sich verbindlich zu einer unverzüglichen Abholung verpflichtet.

#### 9. Mandatsbeendigung

9.1. Das Mandatsverhältnis kann von beiden Seiten jederzeit gekündigt werden. Der Rechtsanwalt kann jedoch nicht zur Unzeit kündigen, es sei denn das für das Mandatsverhältnis notwendige Vertrauensverhältnis ist nachhaltig gestört. Die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Gebühren können unverzüglich abgerechnet werden.

9.2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

#### 10. Haftungsbegrenzung

10.1. Die Haftung wird für den Fall der Fahrlässigkeit auf einen Höchstbetrag von 1.000.000,00 € (in Worten: Eine Million Euro) beschränkt. Sofern eine weitergehende Haftung gewünscht wird, kann auf ausdrücklichen Wunsch und in Schriftform zu erteilende Weisung des Auftraggebers und auf dessen Kosten eine Einzelhaftpflichtversicherung zu einer höheren Haftungssumme abgeschlossen werden.

10.2. Die Korrespondenzsprache mit ausländischen Auftraggebern ist deutsch. Die Haftung für Übersetzungsfehler ist außer in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Ebenso ist die Haftung für fermündliche Auskünfte oder Erklärungen ausgeschlossen.

10.3. Von Vorstehendem unberührt bleibt eine weitergehende Haftung des Rechtsanwalts und seiner Erfüllungsgehilfen für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

#### 11. Gebühren und Auslagen / Rechtsschutzversicherung (RSV) / Zahlungsbedingungen / Aufrechnung

11.1. Der Auftraggeber wurde darüber belehrt, dass sich die Gebühren des Rechtsanwalts nach den für diese geltenden Gebührenordnungen in der jeweils gültigen Fassung richten und diese dementsprechend nach dem Gegenstandswert berechnet werden, sofern keine gesonderte Vergütungsvereinbarung getroffen wurde oder Rahmengebühren anfallen.

11.2. Sofern nicht anders vereinbart, hat der Rechtsanwalt neben der Honorarforderung Anspruch auf Ersatz der Auslagen und der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Einzelheiten ergeben sich aus den Gebührenordnungen oder einer individuellen Vereinbarung.

11.3. Der Mandant ist sich darüber bewusst, dass er in jedem Fall selbst Kostenschuldner ist und dass ein über die gesetzlichen Gebühren hinausgehendes Honorar vom Gegner bzw. Dritten (z. B. RSV oder Staatskasse) nicht erstattet wird. Eine etwaige Differenz muss der Mandant stets selbst tragen.

11.4. Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass die von ihm gewünschte Korrespondenz mit der eigenen RSV eine eigene Angelegenheit darstellt und einen Gebührenanspruch zu Gunsten des Rechtsanwalts auslöst, der von der RSV in der Regel nicht ersetzt wird. Auftraggeber des Rechtsanwalts ist auch im Falle des Bestehens einer RSV stets der Mandant. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass er selbst für den Vergütungsanspruch des Rechtsanwalts haftet, falls seine Rechtsschutzversicherung ganz oder zum Teil nicht eintritt. Soweit der Mandant die Aufnahme der vereinbarten Tätigkeit durch den Rechtsanwalt vom Vorliegen der Deckungszusage der RSV abhängig machen möchte, muss dies ausdrücklich schriftlich vereinbart werden. Die Beweislast trifft den Mandanten. Der Rechtsanwalt wird gegenüber seiner RSV von der anwaltlichen Schweigepflicht entbunden.

11.5. Alle Honorarforderungen werden mit Rechnungsstellung fällig und sind binnen sieben Tagen ohne Abzüge zahlbar. Mehrere Mandanten (natürliche und/oder juristische Personen) haften gesamtschuldnerisch auf Zahlung der gesetzlichen oder vereinbarten Vergütung des Rechtsanwalts.

11.6. Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Rechtsanwalts (Gebühren und Auslagen) ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

#### 12. Abtretung aller Erstattungsansprüche

Der Mandant tritt erfüllungshalber sämtliche Ansprüche auf Erstattung von Gebühren etc. gegen die Staatskasse bzw. Dritte (z. B. Gegner oder RSV) an den Rechtsanwalt ab, auch wenn diese noch nicht entstanden oder fällig sind. Der Rechtsanwalt nimmt diese Abtretung an.

#### 13. Zahlungsfähigkeit

Der Mandant versichert, zum Zeitpunkt der Beauftragung zahlungsfähig und zahlungswillig hinsichtlich der Rechtsanwaltsvergütung und etwaiger Auslagen zu sein. Ferner, dass gegen ihn derzeit keine Vollstreckungsverfahren anhängig sind und innerhalb der letzten 3 Jahre keine eidesstattliche Versicherung von ihm abgegeben wurde. Hinweise auf die Möglichkeiten der Beratungshilfe und/oder Prozesskostenhilfe hat der Rechtsanwalt nur dann zu erteilen, wenn ihm die wirtschaftliche Situation der Mandanten hinreichend offenbart wurde und danach ein entsprechender Antrag nahe liegt.

#### 14. Gerichtsstand / Anwendbares Recht

14.1. Sofern der Mandant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird für sämtliche Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit dem Mandatsverhältnis der Sitz der Kanzlei als Gerichtsstand vereinbart. Erfüllungsort für sämtliche, mit dem Auftragsverhältnis in Zusammenhang stehenden Rechte und Pflichten der beteiligten Parteien ist der Sitz der Kanzlei.

14.2. Auf den Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

#### 15. Salvatorische Klausel / Sonstiges

15.1. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen oder eine im Zusammenhang mit diesen allgemeinen Auftragsbedingungen in das gesamte Vertragsverhältnis einbezogene Regelung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Falle tritt an die Stelle der unwirksamen eine wirksame Bestimmung, die der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.

15.2. Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Regelung.

Rechte aus dem Vertragsverhältnis der Parteien dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung abgetreten werden.